

Landratsamt Miesbach



Fachbereich Gesundheit,
Betreuung und Senioren

Liebe Eltern,

Kopfläuse haben nichts mit persönlicher Sauberkeit zu tun. Immer wieder kommen sie dort vor, wo Kinder ihre Köpfe zusammenstecken.

Kopfläuse kann man rasch wieder loswerden, wenn Schule/Kinderhort, Eltern und Gesundheitsamt gut zusammenarbeiten. Der zeitnahe Austausch handlungsrelevanter Informationen ist dafür besonders wichtig.

Bitte beachten Sie den § 34 des Infektionsschutzgesetzes, nach dem Eltern gesetzlich dazu verpflichtet sind, einen Kopflausbefall ihres Kindes sofort der Schule/dem Kinderhort oder einer sonstigen Gemeinschaftseinrichtung zu melden. Gleichzeitig besteht gemäß § 34 für das Kind ein Verbot, die Schule/den Kinderhort/die Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen bis eine Behandlung des Kindes mit einem anerkannten Mittel aus der Apotheke, streng nach Packungsbeilage, durchgeführt wurde. Sofort nach der Erstbehandlung mit einem solchen Mittel darf Ihr Kind die Schule/den Kinderhort/die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen (!). Es besteht also kein Grund zu der Sorge, dass die gesetzeskonforme Meldung eines Kopflausbefalls zu Ausfällen hinsichtlich der Betreuung Ihres Kindes führen müsste.

Die Meldung an die Schule/den Kinderhort ist deshalb so wichtig, weil aufgrund dieser Meldung die Eltern der Gruppe (natürlich anonym!) informiert werden können. Dadurch können die Eltern der Gruppe einen Kopflausbefall, der bereits von dem Erstfall weiterübertragen wurde, zeitnah erkennen und ebenfalls behandeln. Eine Weiterverbreitung wird damit automatisch gestoppt.

Wird bei einem Kind in der Schule/im Kinderhort/in der Gemeinschaftseinrichtung ein Kopflausbefall festgestellt, muss das Kind von den Eltern so zeitnah wie möglich abgeholt werden. Bis dahin wird es von den anderen Kindern so weit getrennt betreut, dass ein Kopf-Kopf-Kontakt sicher unterbleibt.

Ein Befall mit Kopfläusen stellt keine Peinlichkeit dar. Eine nicht erfolgte Meldung oder gar die Missachtung des Besuchsverbots für die Schule/den Kindergarten sorgt jedoch dafür, dass sich die unerwünschten Gäste weiterverbreiten. Dies führt dann häufig zu unangenehmen Konflikten und unerfreulichen Beschuldigungen auf der Suche nach sogenannten Schuldigen.

Durch die Erteilung Ihres Einverständnisses, mit dem in kritischen Situationen die LehrerInnen/ErzieherInnen dazu ermächtigt sind, die Köpfe der Kinder direkt in der Schule/dem Kindergarten zu untersuchen, leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass Läuseplagen ohne zeitliche Verzögerung und ohne Ärger begegnet werden kann.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit! Bei Fragen erreichen Sie uns unter Tel. 08025-704-4300

Ihr Fachbereich Gesundheit im Landratsamt

(1) Allgemeines Informationsblatt Kopfläuse